

Aktenzeichen:
Bi 6 O 154/17



Landgericht Heilbronn

Verkündet am:
01.12.2017
Wertsch, Ang.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes



Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kälberer & Tittel**, Partnerschaftsgesellschaft, Knesebeckstraße 59 - 61,
10719 Berlin, Gz.: 779/16 VH15

gegen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, vertreten durch d. Vorstand, Theo-
dor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Noerr**, Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, Gz.: B-0963-2017

Streithelferin:

NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG, v.d.d. NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH,
diese v.d.d. GF F. A. von Buchwaldt und P. Jörss, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lebuhn & Puchta**, Am Sandtorpark 2, 20457 Hamburg, Gz.: 535/17 - 3 /st

Streithelferin:

NORDCAPITAL Emissionshaus mbH & Cie. KG, v.d.d. NORDCAPITAL Emissionshaus
GmbH, diese v.d.d. alleinvertretungsber. GF F. A. von Buchwaldt, Hohe Bleichen 12, 20354 Ham-
burg

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lebuhn & Puchta**, Am Sandtorpark 2, 20457 Hamburg, Gz.: 535/17 - 3 /st

Streithelferin:

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, v.d.d. NORDCAPITAL Treuhand GmbH, diese
vertr.d.d. alleinvertretungsber. GF T. Schröder, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lebuhn & Puchta**, Am Sandtorpark 2, 20457 Hamburg, Gz.: 535/17 - 3 /st

wegen Forderung und Feststellung

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.320,70 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 13.5.17 Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers aus der am 10.7.08 gezeichneten Beteiligung an der NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG über ursprünglich 15.000 \$ zu zahlen.
 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen weiteren Schäden freizustellen, die aus der am 10.7.08 gezeichneten Beteiligung an der NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG resultieren.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Die außergerichtlichen Kosten der Streithilfe tragen die Streithelfer selbst.
- Streitwert: bis 16.000 €**

Tatbestand:

Der Kläger wirft der beklagten Bank eine Anlagefalschberatung vor und begehrt den Ersatz vorge richtlicher Anwaltskosten.

Der Kläger¹ bot am 10.7.08 der NORDCAPITAL Treuhand GmbH und Cie. KG (zukünftig: KG) den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags an, den die KG annahm. Die KG beteiligte sich auftragsgemäß in Höhe von 15.000 \$ zzgl. 5 % Agio (11.665,18 €) als Treuhänderin an der NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG (zukünftig: GmbH & Co. KG). Die GmbH & Co. KG nahm das Angebot an. Die GmbH & Co. KG hält als Publikums-gesellschaft und Dachfonds 91,7 % an 12 Massengutfrachtschiffsgesellschaften². Am 30.6.10 und am 22.12.10 wurden an den Kläger jeweils 525 \$ (428,54 € + 400,24 €) ausgeschüttet. Im Jahr 2011 zahlte der Kläger im Rahmen eines Restrukturierungskonzepts weitere 5000 \$ (3484,30 €). Die Beklagte und die Nebenintervenienten haben die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger trägt vor,

den Emissionsprospekt habe der Kläger nicht rechtzeitig erhalten. Die Prospektübergabe dürfte am Tag der Beratung und Zeichnung erfolgt sein. Die Beklagte habe selbst dieses Übergabedatum in ihrer Zeichnungsdokumentation festgehalten. Auch in der Beitrittserklärung werde eine Übergabe am 10.7.08 bestätigt. Vor dem Beratungstermin habe der Kläger nur einen achtseitigen Flyer postalisch erhalten. Nur dieser sei Gegenstand der Beratung gewesen. Der Prospekt sei von der Beklagten bei der Beratung eingesetzt worden³. Hilfsweise sei der Prospekt rechtzeitig übergeben worden⁴.
 Der Kläger habe am 10.7.08 in dem 40-50 Minuten dauernden Beratungsgespräch anhand des Flyers erklärt, die Anlage sei sicher und solide, ein Schiff habe wie eine Immobilie einen ähnlich hohen Substanzwert und sei sehr langlebig. Die Nachfrage nach Schiffen steige im Welthandel stetig. Durch die langfristigen Charterverträge sei der Betrieb gesichert. Die Rohstoffmärkte würden weiter wachsen. Auf die kritische Verfassung der Weltwirtschaft und das Überangebot an Schiffen habe der Kläger nicht hingewiesen. Im Prospekt sei das Marktumfeld sehr positives dargestellt (steigende Nachfrage nach Massengutfrachter aufgrund wachsender Rohstoffmärkte; nachgefragte

¹ Einzelheiten: Klage, Seite 4

² Einzelheiten: Klage, Seite 2

³ SS. V. 29.9.17, Seite 1

⁴ SS. V. 29.9.17, Seite 34

Schiffsklasse Supramaxbulker mit ausreichenden Perspektiven). Wesentliche Risikofaktoren blende der Prospekt aus. Der Prospekt führe aus, der Seeverkehr wachse jährlich um 5,5 %. Die Wachstumsrate für Eisenärzte hätte in den neunziger Jahren 2,6 % und im Zeitraum von 2000-2007 8,4 % betragen. Der Trend der hohen Nachfrage nach Kohle setze sich fort. Der Prospekt verschweige, dass im Jahr 2008 die größte Wirtschaftskrise der Geschichte begonnen habe und der Markt im Jahr 2008 überhitzt und nur durch Sondereffekte noch das aufgezeigte Wachstum habe ausweisen können (Wartezeit bei der Löschung der Ladungen; 2007/2008 hätten in Australien, Kanada und Brasilien häufig 30-50 große Bulker auf Rede gelegen, um 15-30 Tage auf die Beladung zu warten, worauf das Handelsblatt bereits im Jahr 2007 hingewiesen habe⁵. Viele Verladeterminals hätten mit dem erhöhten Transportbedarf nicht Schritt halten können). Der Verfall der Charraten sei eine zwangsläufige Folge gewesen. Dass das für 2008 ausgewiesene Wachstum nicht auf eine dauerhaft gestiegene Nachfrage zurückzuführen gewesen sei, habe die Nord/LB in ihrer Analyse zur Situation und den Perspektiven in der internationalen Bulkerschiffahrt am 10.7.08 veröffentlicht⁶. Die Nord/LB habe eine Überhitzung diagnostiziert und einen Charrückgang von 30-40 %, auch wegen der schwächeren Impulse aus der Stahlindustrie weltweit erwartet. Die Beklagte und den Nord/LB würden zu den weltweit größten Finanzierungsbanken für Schiffe gehören. Die Beklagte habe deshalb über dieselben Informationen wie die Nord/LB verfügt. Bei den Werften habe die Wartezeit 3-4 Jahre betragen. Die Nord/LB sei bei ihrer Analyse von einem Wachstum der Kapazität der streitgegenständlichen Schiffsklasse von 14,7 % für die nächsten 4 Jahre ausgegangen. 813 Schiffe mit einer Gesamtkapazität von 45.800.000 tdw hätten in den Orderbüchern gestanden. Die Flotte habe in dieser Größenklasse bis dahin nur aus 672 Schiffen mit einer Kapazität von 35.900.000 tdw bestanden. Da 60 % der Flotte weniger als 4 Jahre alt gewesen sei, habe ein Verschrottungspotenzial nicht bestanden. Die Nord/LB habe bei der Supra-Handymax-Klasse mit einem Wachstum von 18 % pro Jahr in den kommenden 4 Jahren gerechnet. Bei diesen Voraussetzungen mussten die Charraten stark sinken. Es sei absehbar gewesen, dass der Fonds seine wirtschaftliche Überlebensfähigkeit verliert. Im Juli 2008 habe das Institut für Seewirtschaft und Logistik eine rückläufige Entwicklung vorhergesagt. Das jährliche Kapazitätswachstum von 15,8 % für 2008, von 13,8 % für 2009 und von 14 % für 2011 sei bei den Vollcontainerschiffen allein aufgrund des Auftragsbestands errechnet worden. Wegen des hohen Auftragsbestands sei eine rückläufige Ratenentwicklung und ab 2009 ein sehr deutlicher Rückgang prognostiziert worden. Auch bei den Bulkerschiffen seien die Experten von einem absehbaren Angebotsüberhang ausgegangen. Selbst ohne Berücksichtigung der Wirtschaftskrise sei mit einem negativen Verlauf wegen der starken Überkapazitäten zu rechnen gewesen. Auf die Überkapazitäten und hohen Orderbestände weise der Prospekt nicht hin. Die Marktentwicklung sei nicht richtig wiedergegeben worden. Die Betrachtung des Markts im Prospekt beginne erst mit dem Jahr 2002. Die zeitlich davor vorliegenden Krisen in den Jahren 1999 und 2001/2002 seien ausgeblendet worden. Kritische Stimmen hätten schon damals auf das Überangebot hingewiesen⁷. 2002 sei die Schiffskrise überwunden gewesen. 2003 hätten Experten darauf hingewiesen, dass die Marktaussichten bei den Schiffsfonds zu positiv und die prognostizierten Renditen nicht zu erwirtschaften seien. Mehr als 60 % der aufgelegten Fonds würden nicht ausschütten, was geplant gewesen sei. Ein Viertel der Schiffe hätten nicht einmal die Tilgung erwirtschaftet⁸. Im Jahr 2004 sei in der Wirtschaftswoche ausgeführt worden, dass 62 % der Schiffsfonds ihre prospektierten Ausschüttungen nicht erreichen⁹. Dietmar Vogelsang, Mit-

⁵ Handelsblatt vom 24.10.07

⁶ Einzelheiten: Anlage K4

⁷ Doktor Hans Böhme, Institut für Weltwirtschaft, Hansa Forum November 2000

⁸ Handelsblatt vom 9.12.03

⁹ Wirtschaftswoche vom 1.1.04

glied einer Sachverständigensozietät habe auf dem Schiffsfinanzierer-Kongress Hansa Forum in Hamburg deutlich gemacht, dass die Krisenzeiten bei den Prognoseberechnungen der Fondsinitiatoren zu berücksichtigen seien¹⁰. 2004 sei bereits von einem sinken der Charraten ausgegangen worden, wenn das Frachtaufkommen aufgrund niedriger Wachstumsraten in China zurückgeht oder nicht mehr so schnell wächst wie bislang angenommen. Kleineren Schiffen würden Anschlussbeschäftigungen dann fehlen¹¹. Im Jahr 2006 hätten sich die Probleme auf dem Chartermarkt verschärft. Eine große Unsicherheit habe auf dem Markt herrscht. Charterer hätten nach mehreren Jahren klotziger Gewinne plötzlich rote Zahlen geschrieben trotz voller Schiffe. Ursächlich seien krass gestiegene Treibstoffkosten und die Sorge einer gravierenden Überkapazität gewesen. Dass die wieder größer werdenden Schiffe künftig zu füllen seien, sei nicht als sicher dargestellt worden¹². Die Schiffsbetriebskosten seien seit 2000 um 19 % gestiegen. Auch dies beleuchtet der Prospekt nicht. Ab Mitte 2008 hätten sich die Charraten im freien Fall befunden. Dennoch suggeriere der Prospekt den Anlegern einen florierenden Markt. Das hiervon gezeichnete Bild sei viel zu positiv. Der Fonds sei kurz vor der Lehman-Pleite inmitten der größten Weltwirtschaftskrise seit 1929 aufgelegt worden. Dies sei der Beklagten bewusst gewesen. Am 6.12.07 habe der Vorstand der Beklagten, Josef Ackermann, die Finanzkrise in der Zeitschrift Capital¹³ als die schlimmste Krise bezeichnet, die er in 30 Jahren erlebt habe. Am 8.12.07 habe der deutsche Finanzminister Steinbrück die Bankenkrise eingeräumt¹⁴. Der Chef der BaFin habe im Herbst 2007 seine Befürchtungen geäußert und vor der schlimmsten Bankenkrise gewarnt¹⁵. Es sei die Gefahr gesehen worden, dass das wirtschaftliche Wachstum in Gefahr komme¹⁶. Die Liquiditätsspritzen der Notenbanken seien wirkungslos verpufft¹⁷. Finanzkrisen hätten für den Güterwelthandel einschneidende Folgen. Das Geschäftsklima habe sich immer weiter abgekühlt¹⁸. Der Dollar habe sich im Sturzflug befunden¹⁹. In der USA hätten Rezessionsängste geherrscht²⁰. Von einem Übergreifen der Krise auf Asien und Europa sei ausgegangen worden²¹. Ein Abschwung der Weltwirtschaft sei für unvermeidlich gehalten worden²². Im Januar 2008 sei der ISM-Einkaufsmanagerindex für die US-Industrie um 3,1 auf 47,7 Punkte gefallen, was als Alarmsignal gewertet worden sei²³. Der Einkaufsmanagerindex ISM für das verarbeitende Gewerbe sei auf den niedrigsten Stand seit April 2003 gefallen²⁴. Die Banken hätten im Januar 2008 Milliarden abgeschrieben²⁵. Die Zeichen hätten auf Sturm gestanden²⁶. Bei der amerikanischen Regierung der amerikanischen Notenbank habe Alarmstufe Rot geherrscht²⁷. Die Wachstumserwartung der USA sei um 70 % und die Wachstumserwartung der Eurozone sei um 40 % im Januar 2008 gesenkt worden²⁸.

¹⁰ Handelsblatt vom 14.1.04

¹¹ Handelsblatt vom 12.5.04

¹² Handelsplattform 6.10.06

¹³ Capital vom 6.12.07

¹⁴ Börsen-Zeitung vom 8.12.07

¹⁵ Financial Times Europe vom 2.8.07

¹⁶ Financial Times Europe vom 26.11.07

¹⁷ Handelsblatt vom 14.12.07

¹⁸ Börsen-Zeitung vom 20.12.07

¹⁹ Financial Times Europe vom 21.12.07

²⁰ Handelsblatt vom 28.12.07

²¹ Financial Times Europe vom 2.1.08

²² Börsen-Zeitung vom 3.1.08

²³ Financial Times Europe vom 3.1.08

²⁴ Börsen-Zeitung vom 10.1.08

²⁵ Financial Times Europe vom 11.1.08

²⁶ Financial Times Europe vom 14.1.08

²⁷ Handelsblatt vom 14.1.08

²⁸ IWF-Report Januar 2008

Die Wirtschaftswoche habe Anfang Dezember 2007 davor gewarnt, dass die Sub-Prime-Krise auf die Schifffahrt durchschlägt²⁹. Die negativen Marktaussichten seien bereits 2008 deutlich zu sehen und zu spüren gewesen. Die Krise des Welthandels, die Krise der Finanzwirtschaft als größte Wirtschaftskrise seit 1929 sei öffentlich dargestellt worden. Dennoch habe die Beklagte eine Anlage in den streitgegenständlichen Fonds empfohlen. Die prospektzierten Erlöse und Marktentwicklungen seien nicht vertretbar gewesen. Zur Begründung der Nichtdarstellung der Charraten vor 2002 führe der Prospekt aus, Daten würden für die Größenordnung von 50.000 tdw bis 60.000 tdw nicht vorlegen. Die Studie der Nord/LB bewiese das Gegenteil. Die Studien nenne die Neubaupreise von Massengutfrachter mit einer Tragfähigkeit von 51.000 tdw vor 2002. Die Zeiten von 1998-2002 seien von einer Marktkrise mit enormem Verfall der Charraten geprägt gewesen³⁰. Die Charraten veröffentliche der Spotmarkt. In der Zeit von 1996 bis 1998 seien die Schriftkaufpreise um 21,7 % gefallen, in den Jahren 1999 und 2000 leicht angestiegen und ab 2001 auf den Tiefpunkt des Jahres 1998 gesunken. Erst ab 2002-2005 hätten sich konstante Preissteigerungen ergeben. Diese Entwicklung habe der Prospekt nicht offengelegt, weshalb die früheren Krisen ihre Warnfunktion nicht hätten ausüben können. Die Darstellungen über den Wert der Schiffe seien irreführend und unvollständig. Schiffsfonds hätten leasingsähnlichen Charakter. Um Schiffe ab 2009-2011 liefern zu können, habe der Fonds in Lieferverträge aus den Jahren 2004-2006 einsteigen müssen. Die Kaufpreise 2004/2005 seien nicht weitergereicht worden. Es seien die Preise von 2008 zu Grunde gelegt worden. Der Initiator habe bei den extremen Preisanstiegen schon deshalb einen hohen Gewinn gemacht. 2004/2005 hätten die durchschnittlichen Kaufpreise für diese Schiffe bei 30-32.000.000 \$ gelegen. Der Fonds habe aber im Durchschnitt 49.515.250 \$ pro Schiff bezahlt. Dies sei ein Aufschlag von 54,7 %. Der von der Nord/LB errechnete durchschnittliche Neubaupreis für 2008 habe 47,5 Millionen \$ betragen. Die durchschnittliche Charrate für eine einjährige Zeitcharter habe 61.800 \$ am Tag betragen. Da die Charraten niedriger gewesen seien, seien höhere Kaufpreise nicht gerechtfertigt gewesen. Vorliegend sei eine durchschnittliche Tagesrate von gerade 24.567 \$ pro Tag vereinbart worden, obwohl die Jahresrate im Jahr 2008 bei 61.800 \$ pro Tag gelegen habe. Die vereinbarte Rate habe um das 2,5 fache niedriger gelegen. Deshalb hätte der Kaufpreis wesentlich niedriger angesetzt werden müssen. Der Kaufpreisfaktor sei um das Dreifache überhöht. Das Argument, wegen der hohen Second-Hand-Preise sei der Kaufpreis als günstig zu bewerten, denke zu kurz, da der Markt extrem überhitzt gewesen sei. 2006 hätten die Charraten auf einem historischen Stand gelegen. Deshalb seien auch die Preise für Gebrauchtschiffe in die Höhe geschneilt, was auch zu einer Verdoppelung der Schiffsneupreise geführt habe. Dass diese Entwicklung nur eine temporäre Entwicklung gewesen sei, sei absehbar gewesen, weil der Schiffskaufpreis nach dem Ertragswertverfahren errechnet werde. Die Annahme, der Restveräußerungswert der Schiffe sei mit 35 % der Neubaupreise anzusetzen, sei unvertretbar gewesen. Der Neubaupreis habe sich in den Jahren 1996-2005 zwischen 18 Millionen \$ und 30,5 Millionen \$ bewegt. Im Durchschnitt habe er bei 22,6 Millionen US Dollar gelegen. In keinem der Jahre 1996-2008 habe der angesetzte Wert von 35 % des Neubaupreises dem Restwert entsprochen. Einer Finanzkrise hätte es nicht bedurft, um den Fonds wirtschaftlich scheitern zu lassen. Mit der Deutschen Bank Research unterhalte die Beklagte ein eigenes Unternehmen, das im Konzern für Volkswirtschaftsanalysen zuständig sei³¹. Auch die übrige Beratung sei beraterfehlerhaft gewesen³². Auch der Prospekt habe weitere Fehler aufgewiesen³³. Die Beklagte habe das gleiche Wissen

²⁹ Wirtschaftswoche vom 6.12.07 + 7.12.07

³⁰ Gutachten der Nord/LB, Seite 6

³¹ www.dbresearch.de

³² Einzelheiten: Klage, Seite 4-6, SS.v.6.7.17, Seite 5-27, SS.v.29.9.17, Seite 3-35

³³ Einzelheiten: Klage, Seite 6-13, SS.v.6.7.17, Seite 5-27, SS.v.29.9.17, Seite 3-35

wie die Nord/LB gehabt. Ohne die fehlerhafte Beratung durch die Beklagte wäre der Kläger nicht in die Verlegenheit gekommen, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen. Nachteile könnten noch aus dem Wiederaufleben der gesellschaftsrechtlichen Haftung sowie im Bereich der Steuer entstehen. Das Nichtlesen des Zeichnungsscheins sei nicht grob fahrlässig. Eine falsche Aufklärung führe weder zu einer positiven Kenntnis noch einer grob fahrlässigen Unkenntnis. Der Kläger sei nicht bloß nicht aufgeklärt, sondern falsch aufgeklärt worden. Die Beklagte befinde sich in Annahmeverzug. Verzugszinsen seien spätestens seit dem 13.9.16 mit Ablehnung der Ansprüche zu zahlen. Die Streitverkündung und der Beitritt seien unwirksam und rechtsmissbräuchlich, da die Beklagte gegen die Streitverkündete keinen Anspruch habe. Alle Rückgriffsansprüche seien verjährt. Die Vertriebsvereinbarung enthalte einen Haftungsausschluss. Ob eine Vertriebsvereinbarung geschlossen wurde, sei unklar. Die Beklagte wolle nur die Kosten in die Höhe treiben.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.320,70 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 13.9.16 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen weiteren steuerlichen und wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der am 10.7.08 gezeichneten Beteiligung an der NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG über ursprünglich nominal 15.000 \$ resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers aus der am 10.7.08 vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG über ursprünglich 15.000 \$ an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der Rechte des Klägers aus der am 10.7.08 vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG über ursprünglich 15.000 \$ in Verzug befindet.
5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 835,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 13.9.16 freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger sei ein sehr risikobereite Anleger³⁴. Der Kläger habe den Verkaufsprospekt einige Tage und Wochen vor dem Beratungsgespräch erhalten. Der Kläger habe den Prospekt rechtzeitig vor der Beratung erhalten. Der Kläger habe den Prospekt nicht erst am Zeichnungstag erhalten. Der Kläger habe ausreichend Zeit gehabt, sich mit dem Inhalt auseinanderzusetzen. Frau I. habe die Übergabe abweichend dokumentiert, weil sie den Bogen gemeinsam mit dem Gesprächsprotokoll und dem Legitimationsnachweis erst am 10.7.08 zusammen mit dem Zeichnungsschein ausgefüllt habe. Die tatsächliche Übermittlung habe mehrere Tage zuvor stattgefunden, was dem Wunsch des Klägers entsprochen habe. Mit seiner Unterschrift habe der Kläger auf der Beitrittserklärung bestätigt, dass er den Verkaufsprospekt erhalten und genügend Zeit gehabt habe, diesen zur Kenntnis zu nehmen. Frau I. habe über mögliche Risiken informiert. Der Verkaufsprospekt sei detailliert bespro-

³⁴ Einzelheiten: Klageerwiderung, Seite 3-9

chen worden. Die Beratung sei anhand der Produktunterlagen, insbesondere dem Flyer, der Kundenpräsentation und des Verkaufsprospektes erfolgt³⁵. Frau L. habe erwähnt, dass es sich bei dem geschlossenen Fonds um eine unternehmerische Beteiligung mit Verlustrisiken bis zum Totalverlust handele. Frau L. habe darüber informiert, dass die Entwicklung der Beteiligung von der planmäßigen Ablieferung der Schiffe, der Höhe der Chartereinnahmen, der Schiffsbetriebskosten und der Höhe des Veräußerungserlöses abhängt. Der Vortrag des Klägers zum angeblichen Überangebot sei unsubstantiiert, da der Kläger Überkapazitäten im Jahr 2008 oder eine zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung der Beteiligung bis zu ihrem Ablauf im Jahr 2026 nicht darlege. Der Vortrag des Klägers sei unzutreffend. Die Einschätzung der Marktlage basiere auf einem Gutachten vom 10.4.08. Mit der Einholung des Gutachtens sei alles Notwendige getan worden. Die Prognose sei vertretbar. Ein Überangebot sei auch nicht zu verzeichnen gewesen. Die Beklagte sei nicht die Fondsiniciatorin, sondern das vermittelnde Kreditinstitut, weshalb die Beklagte nur die auch durchgeführte Überprüfung auf Plausibilität geschuldet habe. Der Prospekt enthalte einen Hinweis auf das Restrisiko. Eine Bank müsse allenfalls auf gehäufte Negativberichte hinweisen und sei nur verpflichtet, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, das Handelsblatt, die Börsenzeitung und die Financial Times Deutschland zu lesen. Aus dem vorgelegten Artikel ergebe sich kein Einbruch der Charterraten bis zum Jahr 2026, da nur ein zeitlicher Radius bis zum Jahr 2011 beschrieben werde. Auch erwähne der Artikel nur ein etwaiges temporäres geringfügiges Absinken unter das überdurchschnittliche Niveau. Die Raten werden immer noch auf sehr hohem Niveau beschrieben. Die Charterraten hätten sich ab Mitte 2008 nicht im freien Fall befunden. Das Landgericht Hamburg habe diesen einem Urteil so gesehen. Die Nordcapital Emissionshaus GmbH & Cie. KG habe den Verkaufsprospekt fehlerfrei erstellt, was bereits mehrfach obergerichtlich festgestellt worden sei³⁶. Der Prospekt weise ausführlich auf die Risiken hin. Die Beklagte sei nicht prospektverantwortlich. Der Prospekt sei von der Beklagten hinreichend mit bankkritischem Sachverstand geprüft worden. Die Erträge aus dem Fonds seien nach der damaligen Rechtslage weitgehend steuerfrei gewesen. Die Beitrittserklärung enthalte den Hinweis auf die hohen Verlustrisiken bis zum Totalverlustrisiko, was Frau L. mit dem Kläger auch besprochen habe. Die Beklagte habe den Kläger im Übrigen anleger- und objektgerecht beraten³⁷. Aufklärungsmängel wären auch nicht kausal für die Anlageentscheidung des Klägers geworden. Aufgrund seiner bisherigen Anlagen habe der Kläger die wesentlichen Risiken gekannt. Der risiko- und renditeorientierte Kläger hätte die Beteiligung auch gezeichnet, wenn er – wie geschehen – über die Risiken aufgeklärt worden wäre. Aus dem Vortrag ergebe sich nicht, welche Rolle die behaupteten Beratungsmängel bei seiner Anlageentscheidung gespielt haben sollen. Zu einem irgendwie gearteten persönlichen Vertrauen werden keine Angaben gemacht. Positiv verlaufende Beteiligungen verlange der Kläger nicht zurück. Der Kläger habe ohne Zutun der Beklagten der Kapitalerhöhung von 5000 \$ zugestimmt. Dem Kläger seien die anspruchsbegründenden Umstände bereits im Jahr 2008, auf jeden Fall im Jahr 2011 bekannt gewesen. Bereits die Lektüre des Zeichnungsscheins zeige die Risiken auf. Mit der Übermittlung des Factsheets habe der Kläger 2011 gewusst, dass die Beteiligung im speziellen und Schiffsfonds im allgemeinen mit Risiken verbunden seien. Der Charterer Korea Line Corporation habe Insolvenz anmelden müssen, weshalb dem Fondsschiff MS E.R. Brest in Pakistan der Arrest gedroht habe, nachdem die Korea Line Corporation Treibstoffkosten von 400.000 € nicht beglichen habe. In Kenntnis des Totalverlustrisikos habe sich der Kläger erneut entschieden, sich mit 5000 \$ zu beteiligen. Der Klageantrag zu 2 sei unzulässig. Ein Vermögensschaden sei nicht konkret

³⁵ SS. V. 6.10.17, Seite 5

³⁶ SS. v. 6.10.17, Seite 39

³⁷ Einzelheiten: Klageerwiderung, Seite 9–26, SS. V. 6.10.17, Seite 1–43

wahrscheinlich. Auch sei der Antrag nicht hinreichend bestimmt. Die Höhe der Schuld sei zu beziffern.

Die Nebenintervenienten tragen vor, eine Aufklärungspflicht über Schiffsgläubigerrechte bestehe nicht. Das Schiffverlustrisiko sei gering. Der Kläger sei darauf hingewiesen worden, dass dem Fondsschiff MS E.R. Brest in Pakistan der Arrest gedroht habe, nachdem Treibstoffkosten nicht beglichen wurden.

Die NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG, die NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG und die NORDCAPITAL Treuhand GmbH und Cie. KG traten dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten bei und kündigten einen Klageabweisungsantrag an, der nicht gestellt wurde.

Das Gericht hat Beweis erhoben. Der Kläger wurde angehört. Die Ehefrau des Klägers und die Mitarbeiterin der Beklagten wurden als Zeugen vernommen. Wegen der Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Klagen sind überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch³⁸ auf Zahlung von 14.320,70 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 13.5.17 Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers aus der am 10.7.08 gezeichneten Beteiligung an der NORDCAPITAL Bulkerflotte 1 GmbH & Co. KG über ursprünglich 15.000 \$.

Zwischen den Parteien kam ein Anlageberatungsvertrag zu Stande. Die Beklagte hat sich sowohl vor der Zeichnung als auch vor der Restrukturierungskonzeptzahlung ablageberatend eingelassen. Der Kläger konnte das Gericht davon überzeugen, dass er vor der Restrukturierungskonzeptzahlung nochmals bei der Beklagten war, und mit der Empfehlung beraten wurde, die Zahlung zu erbringen. Wegen des detaillierten Vortrags glaubt ihm dies das Gericht.

Die Anlageberatung war fehlerhaft. Die Beratung war nicht anlagegerecht. Die wirtschaftlichen Chancen wurden von der Beklagten falsch dargestellt.

Die Übergabe des Prospektes genügte nicht, da für den Kläger keine ausreichende Zeit zur Kenntnisnahme bestand. Der Prospekt wurde dem Kläger erst am Tag der Zeichnung, dem 10.7.08, übergeben. Diese Aussage stimmt mit der von der Mitarbeiterin der Beklagten, Frau ..., vorgelegten Dokumentation überein. Die Behauptung der Beklagten, Frau I ... habe die Übergabe abweichend dokumentiert, ist ein versuchter Prozessbetrug. Das Gericht hält das in der Dokumentation Kundenangaben (Anlage T4) eingetragene Datum vom 10.7.08 für wahr. Einen Irrtum schließt das Gericht aus. In der gesamten Beweisaufnahme hat die Zeugin I ..., einen korrekten und rechtschaffenden Eindruck auf das Gericht gemacht, der die bewusste Datumfalschangabe ausschließt. Die offene Formulierung der Zeugin, es sei eigentlich egal, wann der Prospekt tatsächlich

³⁸ § 280 BGB

übergeben wurde, war der untaugliche Versuch der Angleichung der Zeugenaussage an die Argumentation der beklagten Bank, mit der die Zeugin der erst im Klageverfahren aufgebauten Erwartung der beklagten Bank entsprechen wollte. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Dokumentation mag bei der beklagten Bank noch die Überzeugung bestanden haben, dass die Übergabe der Dokumentation am Beratungstag genügt, für eine Fake-Dokumentation konnte die Zeugin L. aber kein Motiv aufzeigen. Die Prospektübergabe vor dem Beratungstag hätte auf jeden Fall genügt. Die Andeutungen, wie der Kläger das Prospekt vor dem Beratungstag erhalten haben könnte, ließen Zweifel an der korrekten Eintragung des Übergabedatums nicht aufkommen, ohne dass rechtlich hierauf ankommt.

Das Beratungsgespräch entsprach der von der beklagten Bank erstellten Kundenpräsentation (Anlage B11). Die dies bezeugenden Angaben der Zeugin L. sind glaubhaft. Auch die Angaben des Klägers vom inhaltlichen Ablauf des Beratungsgesprächs fügen sich in den Aufbau der Präsentation ein. Über den Inhalt der Präsentation ging die Beratung nicht hinaus. Dass die Kundenpräsentation von der beklagten Bank erstellt wurde, konnte die Zeugin L. aufgrund der insoweit eingeschränkten Wahrnehmungsmöglichkeit nicht bestätigen, das Gericht ist wegen des auf jeder Seite verwendeten Logos der beklagten Bank hiervon aber überzeugt, ohne dass es rechtlich hierauf ankäme.

Die beklagte Bank hat durch Frau L. nicht nur das Risiko einer unternehmerischen Beteiligung abstrakt darstellen lassen, sondern entsprechend der Dokumentation auch konkrete Angaben zur Entwicklung der (Anschluss)Charterpreise gemacht, die wegen der Ausblendung der Jahre vor 2002 nicht anlagegerecht erfolgten. Angaben zu den für die Renditeerwartung maßgeblichen Faktoren wie der Charter müssen, wenn sie vom Berater gemacht werden, so erfolgen, dass sich der Anleger ein zutreffendes Bild machen kann. Zeiten starker Charterratenschwankungen dürfen nicht ausgeblendet werden, da diese das Anschlusscharterratenschwankungsrisiko aufzeigen. Zu einer fehlerfreien Darstellung gehört auch die Wiedergabe der Zeiten, in denen die Charterraten Einbrüche erlebt haben. Charterratenstatistiken existieren für die Jahre vor 2002. Hätte die beklagte Bank ebenso wie bei der Zeitraumdarstellung der Rohstofftransportsteigerungsraten - hier gab es die Einbrüche nicht - beginnend ab 1986 die Jahre vor 2002 einbezogen, hätte jeder Anleger erkannt dass es bei den Charterraten auch wesentliche Einbrüche ergeben kann. Die Jahre 1998 und 1999 waren zwei mauere Jahre³⁹, in denen die Charterratenzuwächse nicht mehr die Welthandelzuwachsrate übertrafen und nur noch einen geringen Bruchteil ausmachten. Selbst die Welthandelzuwachsrate halbierten sich fast von 1997 auf 1998 wegen der Krise in Südostasien, die Schuldprobleme Indonesiens, Südkoreas, Thailands und anderer südostasiatischen Länder. Da damals die Welthandelsbank noch restriktiv reagierte, verringerte sich das Welthandelwachstum drastisch. Noch stärker brachen die Charterraten ein. Die Situation dauerte zwar nur 2 Jahre an, weil sich die südostasiatische Krisenregion schnell erholte, nur die Schwellen- und Entwicklungsländer erholten sich langsamer, die Darstellung der Charterraten hätte aber einen deutlichen Abwärtsspike aufgewiesen, der das Charterratenentwicklungsrisiko korrekt aufgezeigt hätte. Die unzureichende Darstellung lässt sich auch nicht - wie im Prospekt erfolgt - mit nicht vorhandenen Daten für Schiffe der Größenordnung ab 50.000 tdw rechtfertigen. Wenn die Entwicklung von Charterraten erläutert wird, darf die Darstellung bereits erfolgter erheblicher welthandelsbedingter Charterratenentwicklungseinbrüche nicht verschwiegen werden. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Einbruch der Charterratenentwicklung in der

³⁹ Prof. Dr. Manfred Zachial, Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen, Fschinformation der deutschen Transportversicherer, www.tis-gdv.de

Weltschiffahrt der beklagten Bank bekannt war. Selbst der erkennende, nicht fachkundige Richter kann sich hieran noch erinnern. Bei ordnungsgemäßer Prüfung des Prospekts hätte die Beklagte erkennen können, dass der Prospekt und die Kundenpräsentation die erheblichen welthandelsbedingten Charterratenentwicklungseinbrüche um die Jahre 2000 beratungspflichtwidrig ausblenden. Der Kläger hat das Unterlassen gerügt. Bei der Beratung hat die Zeugin L. nach ihrer Aussage sich auf die in der Präsentation enthaltene Darstellung berufen, die nur den Zeitraum ab 2002 erfassen.

Ein Beratungsfehler war zudem die Nichterwähnung der durch die Subprime-Markt-Krise in den USA im Sommer 2007 angestoßene globale Banken-, Finanz und Weltwirtschaftskrise, die der Vorstand der Beklagten Josef Ackermann zu Recht am 6.12.07⁴⁰ als die schlimmste Krise bezeichnet hatte, die er in 30 Jahren erlebt hatte. Die Krise war die Folge des aufgeblähten Immobilienmarkts in den USA, in dessen Folge die Zinsen im Interbankenverkehr ab dem 9.8.07 sprunghaft anstiegen. Es kam zu weltweiten Verlusten und Insolvenzen bei Unternehmen der Finanzbranche. Die Existenz großer Finanzdienstleister (American International Group., Fannie Mae, Freddie Mac, UBS und Commerzbank) musste durch staatliche Gelder gesichert werden. Banken wurden verstaatlicht und teilweise geschlossen. Die Staatsverschuldung stieg an. Die Krise übertrug sich auf die Realwirtschaft. Produktionsrückgänge und Unternehmenszusammenbrüche folgten. General Motors meldete Konkurs an. Die Ausweitung der Kreditvergabe zu Niedrigzinssätzen folgte. Auch in Deutschland ging die Industrieproduktion im zweiten und dritten Quartal 2008 deutlich zurück. Das Wirtschaftswachstum war negativ. Die Entwicklung der Güterbeförderung in der Seeschiffahrt⁴¹ korrelierte mit dieser Entwicklung. Ab 1990 hat sich das Volumen jährlich bis einschließlich 2008 kontinuierlich auf mehr als das Doppelte gesteigert, betrug aber 2009 nur noch 5/7 des Vorjahrvolumens. Von diesem Tiefstand hat sich das Volumen bis heute nicht mehr erholt. Das Gericht übersieht nicht, dass der Einbruch in der Weltschiffahrt erst 2009 nach dem Beratungsgespräch am 10.7.08 war, die Folgen der Banken-, Finanz und Weltwirtschaftskrise auf die Realwirtschaft erst mehrere Monate zu beobachten waren, die Anlage langfristig war und Krisen gewöhnlich sind. Das Gericht vertritt aber die Auffassung, dass bei einer bereits erfassbaren Weltwirtschaftskrise, bei der massivste Beeinträchtigungen der Realwirtschaft bereits zu erkennen sind - die Krise wird vielfach mit der Weltwirtschaftskrise von 1930 verglichen – das hieraus resultierende Risiko für den Schiffsverkehr bei einer Anlageempfehlung in einem Schiffsfonds zu erörtern ist. Das Ausmaß hat die Beklagte erfasst, wie die Äußerung des Vorstands der Beklagten zeigt. Nicht von ungefähr fällt das Gutachten der Nord/LB, das massive Risiken für den Schiffsverkehrsverkehr aufzeigt, genau in die Beratungszeit hinein. Der Prospekt ist von der Risikohinweisstruktur noch ein Prospekt aus der Zeit, in der sich Anleger hinsichtlich der Rendite keine Sorgen machen mussten, weil die Geldanlage in Schiffsfonds erhebliche Renditen hervorbrachte, die der Staat unter Aufgabe der Steuerbelastungsgleichheit noch mit Steuernachlässen zu Gunsten der Anleger zur Förderung der Schifffahrt versah. Nach der durch die Subprime-Markt-Krise in den USA im Sommer 2007 angestoßenen globalen Banken-, Finanz und Weltwirtschaftskrise durfte man zur Beteiligung an einem Schiffsfonds nicht mehr ohne Hinweis auf hieraus resultierenden Risiken für die Schifffahrt raten. Bei gehöriger Prospektprüfung hätte die Beklagte erkannt, dass der Prospekt, die Präsentation und das Gutachten diese Risiken verschweigen. Der Kläger hat im Einzelnen nachgewiesen, dass all dies auch die Lektüre der Zeitungen Frankfurter Allgemeine Zeitung, das Handelsblatt, die Börsenzeitung und die Financial Times Deutschland erkennen ließ, deren Lektürenotwendigkeit die beklagte Bank entsprechend einem BGH-Urteil aus der Zeit, als man sich vor Gericht noch um die

⁴⁰ Capital vom 6.12.07

⁴¹ Statistisches Bundesamt, Güterbeförderung in der Seeschiffahrt

Umfang der Lektüreobliegenheit stritt, einräumt. Die Wirtschaftswoche hatte Anfang 2007 zum Beispiel davor gewarnt, dass die Sub-Prime-Krise auf die Schifffahrt durchschlägt⁴². Die auch im Zeichnungsschein enthaltenen, unzureichenden allgemeinen Risikohinweise werden der Hinweisobliegenheit nicht gerecht.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger die Anlage nicht getätigt hätte, wenn er über die bereits zum Zeitpunkt der Zeichnung erkennbaren Risiken für die Schifffahrt ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. Ein Anleger, der nach dem Vortrag der Beklagten so renditeorientiert wie der Kläger war, investiert nicht in Märkte mit aufziehenden Krisenrisiken.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht lässt sich nicht feststellen, da die Beklagte nicht ausführt, was geschehen wäre, wenn der Kläger die Restrukturierungskonzeptzahlung nicht erbracht hätte.

Dass der Kläger bereits vor der Führung dieses Prozesses gewusst hat, dass die Charratententwicklung in den Jahren vor 2000 eingebrochen war und die Entwicklung der Weltschifffahrt durch die Finanz-, Banken- und Weltwirtschaftskrise mit erheblichen Risiken versehen war, zeigt die Beklagte nicht auf. Auch die vor der Restrukturierungskonzeptzahlung versandte Mitteilung ermöglichte keine Kenntniserlangung, die für eine Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis sprechen könnte. Die Mitteilung ist eine Aneinanderreihung von abstrakten Hinweisen, der Benennung konkreter Umstände und sich inhaltlich widersprechenden Schlussfolgerungen, die einem Anleger, der für eine Restrukturierungskonzeptzahlung gewonnen werden soll, die tatsächliche Situation nicht offenlegt. Die Restrukturierungskonzeptzahlung wird mit einem konkreten Ereignis, der Insolvenz eines Charterers begründet, ein Einzelumstand kommentiert mit der Bemerkung, es habe einen kurzfristigen Einnahmeausfall gegeben. Die Feststellung „schwaches Marktumfeld“ bleibt unkommentiert. Der Feststellung „nachhaltige Erholung ab 2013“ ist die Feststellung „dynamisches Nachfragewachstum“ beigelegt. Die dargestellte angenommene Ergebnisentwicklung lässt die Schifffahrtskrise nicht erkennen. Die nicht verjährten Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach unstrittig. Eine Aufklärung durch Frau I legt die Beklagte, die die Existenz eines Treffens vor der Restrukturierungskonzeptzahlung bestreitet, nicht dar.

Dem Kläger wurden Prozesszinsen ab einem Tag nach der Zustellung der Klage zugesprochen⁴³. Eine frühere Inverzugsetzung oder die Zurückweisung der Ansprüche werden substantiiert nicht vorgetragen.

Für den Feststellungsantrag besteht ein Feststellungsinteresse⁴⁴. Das Aufleben der gesellschaftlichen Haftung hinsichtlich der erfolgten Ausschüttung ist möglich.

Ein Annahmeverzug der Beklagten wird substantiiert nicht dargelegt.

Dies gilt auch für die geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten. Eine vorgerichtliche Tätigkeit wird nicht substantiiert dargelegt.

Die Feststellung zur Nebenintervention sind in diesem Verfahren nicht zu treffen.

⁴² Wirtschaftswoche vom 6.12.07 + 7.12.07

⁴³ §§ 291, 288 ZPO

⁴⁴ § 256 ZPO

Nebenentscheidungen: §§ 92 Abs. 2, 101, 709 ZPO. Neben dem Zahlungsantrag wurden der Streitwertfestsetzung die Ausschüttungsbeträge von 828,78 € zu Grunde gelegt.

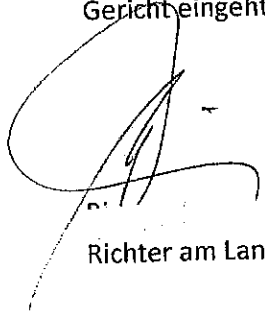
Rechtsmittelbelehrung:

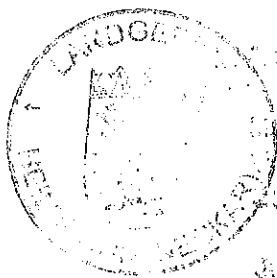
Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem Landgericht Heilbronn, Wilhelmstraße 8, 74072 Heilbronn einzulegen.

Die Frist beginnt mit eintretender Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung der formlosen Mitteilung des Feststellungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

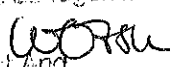
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch von der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richter am Landgericht



...zuständig

...den - 4. 11. 2017
...Geschäftsstelle
...Landgerichts


Justizang.